

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Grünberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 03. September 2026 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Grünberg

beschlossen:

§ 1

Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Grünberg stellt das Freibad Grünberg als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2

Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Grünberg sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt. Für die Benutzung des Freibades gilt die als Anlage 1 beigefügte Haus- und Badeordnung.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Grünberg werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Karte	Kinder	Erwachsene	Familien	Ermäßigt
Eintrittskarte	03,50 €	05,00 €	12,00 €	50 % Nachlass
10er-Karte	25,00 €	42,50 €	-	50 % Nachlass
Dauerkarte	30,00 €	85,00 €	140,00 €	50 % Nachlass

- (2) Als Kinder im Sinne dieser Gebührenordnung gelten Personen ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder unter 4 Jahren erhalten freien Eintritt.
- (3) Die Familienkarte gilt für bis zu zwei Erwachsene und deren im selben Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Eine Ermäßigung von 50 % erhalten gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Alleinerziehende, Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte sowie Jugendleiterkarte. Eine weitere Ermäßigung auf bereits ermäßigte Gebühren wird nicht gewährt.

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in den ausgewiesenen Gebühren enthalten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Schulklassen entrichten bei geschlossenem Besuch unter Aufsicht der verantwortlichen Begleitpersonen keinen Eintritt.
- (2) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Grünberg erhalten freien Eintritt; eine Übertragung auf andere Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Während den hessischen Sommerferien erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres freien Eintritt.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Magistrat der Stadt Grünberg. Es kann per Vertrag ausgedehnt und an weitere Beauftragte (z.B. Betreiber des Freibades) übertragen werden.
- (2) Anweisungen des Personals der Stadt Grünberg oder weiterer Beauftragter des Freibades ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein mündliches Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Schriftliche Hausverbote erteilt der Magistrat der Stadt Grünberg, wenn diese erforderlich werden.
- (4) Im Falle einer Verweisung aus dem Freibad oder eines Hausverbotes wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7

Sonstiges

- (1) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung sind beim Erwerb der Eintrittskarte durch geeignete Nachweise zu belegen. Können die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden, ist die reguläre Gebühr zu entrichten.
- (2) Mehrere Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt; maßgeblich ist jeweils die für die gebührenpflichtige Person günstigste Ermäßigung.
- (3) 10er-Karten, Dauerkarten und Familienkarten sind nicht in die folgende Badesaison übertragbar. Dauerkarten und Familienkarten sind personenbezogen und nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Schwerbehinderung erhalten freien Eintritt, sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.
- (5) Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht.

- (6) Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.
- (7) Muss das Freibad aus unvorhersehbaren und unabweisbaren Gründen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Satz 2 geregelte Gebote oder Verbote der als Anlage 1 beigefügten Haus- und Badeordnung verstößt,
 2. § 6 Abs. 2 Anweisungen des Personals der Stadt Grünberg oder weiterer Beauftragter des Freibades nicht Folge leistet oder sich trotz Verweisung oder Hausverbots im Freibad aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Grünberg.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für das Freibad Grünberg außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grünberg, den 04.September 2026

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

gez.
Marcel Schlosser
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Haus- und Badeordnung (Anlage 1)